

## Orientierungssatz:

1. Wird ein Auskunftsanspruch nach Art. 11 Abs. 1 BayVSG vor dem Verwaltungsgericht geltend gemacht und beabsichtigt die oberste Aufsichtsbehörde, die Vorlage der vom Verwaltungsgericht zum Zweck der Sachverhaltsaufklärung angeforderten Akten gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO wegen Geheimhaltungsbedürftigkeit ganz oder teilweise zu verweigern, hat sie neben der Geheimhaltungsbedürftigkeit der Akten zusätzlich gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO in den Blick zu nehmen, dass das angerufene Gericht der Hauptsache auf die Kenntnis der Akten angewiesen ist, um zu einer sachgerechten Entscheidung zu kommen.
  
2. Geheimhaltungsbedürftig sind grundsätzlich
  - sämtliche Informationen, die geeignet sind, die künftige Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden zu erschweren (z.B. Aktenzeichen, Organisationskennzeichen, Verfügungen, Namen von Sachbearbeitern, Unterschriften, Randvermerke, Ermittlungsaufträge und -berichte, Hinweise auf Herkunft der Informationen, Aktenvermerke), weil sich daraus Rückschlüsse auf Arbeitsweisen und Methoden der Erkenntnisgewinnung ableiten lassen.
  
  - personenbezogene Daten, zumal bei diesen neben das grundrechtlich abgesicherte Interesse des Betroffenen an einer Geheimhaltung seiner persönlichen Daten im Fall des Quellenschutzes das öffentliche Interesse an einer Sicherstellung der behördlichen Aufgabenwahrnehmung tritt.

### Hinweis:

Der Kläger des Verfahrens begehrt in der Hauptsache vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Auskunft über die zu seiner Person von diesem gespeicherten Daten. Das angegangene Verwaltungsgericht forderte den beklagten Freistaat Bayern auf, die einschlägigen Akten vollständig vorzulegen. Das LfV gewährte darauf hin eine Teilauskunft. Zugleich gab das Bayerische Staatsministerium des Innern als oberste Aufsichtsbehörde eine sog. Sperrklärung hinsichtlich der übrigen Aktenteile ab und begrün-

dete dies damit, dass die vollständige Vorlage die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes erschweren und dieses öffentliche Geheimhaltungsinteresse die gegenläufigen Interessen des Klägers und die sonstigen Interessen der Rechtsordnung an einer vollständigen Aktenvorlage überwiegen würde. Hiergegen beantragte der Kläger ein sog. In-camera-Verfahren. In diesem bestätigte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nach Einsichtnahme in die vollständigen Akten, dass die Herausgabe der übrigen Aktenteile zu Recht verweigert wurde. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

**G 12.1**

M 22 K 11.1618

*Großes  
Staatswappen*

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

\*\* \*\*\*\* \* \*\*\*\*\*

- Kläger -

bevollmächtigt:

Anwaltskanzlei \*\*\*\*\* \*

\*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\* \* \*\*\*\*\*

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

\*\*\*\*\* \*\* \* \*\*\*\*\*

- Beklagter -

beigeladen:

**Bayerisches Staatsministerium des Innern,**

\*\*\*\*\* \*\* \* \*\*\*\*\*

wegen

Verfassungsschutzrecht;

hier: Antrag des Klägers auf Entscheidung nach § 99 Abs. 2 VwGO,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmitz,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Traxler,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Peitek

ohne mündliche Verhandlung am **8. Januar 2013**

folgenden

### **Beschluss:**

Der Antrag des Antragstellers wird abgelehnt.

### **Gründe:**

I.

- 1 Der Kläger begehrt in dem diesem Zwischenverfahren zugrunde liegenden Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht Auskunft über die zu seiner Person beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (Landesamt) gespeicherten Daten.
- 2 Der Kläger war am 5. November 2009 am Münchner Flughafen von Mitarbeitern des Landesamtes befragt worden. Auf seinen Antrag auf Auskunftserteilung gab das Landesamt mit Bescheid vom 30. März 2010 die Teilauskunft, es bestünden tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht, dass der Kläger sich vor nachrichtendienstlichem Hintergrund rechtswidrig und unter Inanspruchnahme Dritter Zugang zu deutschen Telekommunikations-Verkehrsdaten verschafft habe. Eine weitergehende Auskunft verweigerte es.
- 3 Der Kläger hat am 30. März 2011 Klage zum Verwaltungsgericht München erhoben und beantragt, den Beklagten zur Erteilung der Auskunft zu verpflichten (u.a.) über

die Herkunft der zu seiner Person gespeicherten Daten, über den Empfänger der gespeicherten Daten und über alle bei dem Beklagten gespeicherten Daten zu seiner Person. Mit der Eingangsverfügung vom 31. März 2011 hat die Vorsitzende der zuständigen Kammer des Verwaltungsgerichts den Beklagten aufgefordert, die einschlägigen und vollständigen Akten im Original vorzulegen. Das Landesamt hat mit seiner Klageerwiderung vom 15. September 2011 die bei ihm über den Kläger geführten Verwaltungsvorgänge (eine Sach- und eine Verfahrensakte) nur unvollständig und teilgeschwärzt vorgelegt. Es hat sich darauf berufen dass über die gewährte Teilauskunft hinaus die Versagungsgründe des Art. 11 Abs. 3 BayVSG vorliegen und deshalb kein Anspruch auf weitergehende Auskunftserteilung bestehe. Zugleich mit der Klageerwiderung hat das Landesamt ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO vom 9. September 2011 vorgelegt, in der dieses erklärt, dass nach pflichtgemäßem Ermessen über den vorgenommenen Umfang hinaus keine weiteren Aktenteile vorgelegt werden könnten (Sperrerklärung). Zur Begründung wird in Bezug auf die Gesamtkte und auf die einzelnen Aktenteile näher ausgeführt, inwiefern das Bekanntwerden ihres Inhalts über die bereits gewährte Auskunft hinaus dem Wohl des Bundes und der Länder Nachteile bereiten würde. Durch die vollständige Vorlage würde die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes erschwert. Auch seien die Akten insoweit nach Art. 11 Abs. 3 BayVSG und ihrem Wesen nach geheim zuhalten. Dieses öffentliche Geheimhaltungsinteresse überwiege die gegenläufigen Interessen des Klägers und die sonstigen Interessen der Rechtsordnung an einer vollständigen Aktenvorlage.

- 4 Der Kläger hat mit Schreiben vom 24. November 2011 und 26. Juli 2012 beantragt, im Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO festzustellen, dass die Verweigerung der Vorlage der Akten und der Erteilung der verlangten Auskünfte rechtswidrig ist. Zur Begründung führt er unter Auseinandersetzung mit den in der Sperrerklärung genannten Einzelheiten aus, dass keine schutzwürdigen nachrichtendienstlichen oder ähnlichen Feststellungen berührt seien. Er wende sich nicht dagegen, dass Namen von Mitarbeitern, Sachbearbeitern oder personenbezogene Daten nicht preisgegeben würden. Daten, die ihm selbst jedoch bekannt wären, weil sie sich auf von ihm selbst stammenden Dokumenten befänden, seien jedoch nicht geheimhaltungsbedürftig; darüber hinaus gebe es keinen gesetzlichen Grund, einen Vermerk zu technischen Fragen geheim zuhalten. Ihm dränge sich der Verdacht auf, dass seine ehemalige Lebensgefährtin „mit der Initiierung der Angelegenheit etwas zu tun“ habe. Da von ihm, dem Kläger, keinerlei Bedrohungen ausgingen bestehe kein Grund, warum ihm eine Einsicht in die Akten verwehrt werden solle.

- 5 Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 6. September 2012 dem Beklagten aufgegeben, Auskunft über die Herkunft der beim Beklagten über den Kläger gespeicherten Daten, über den Empfänger der gespeicherten Daten und über alle bei dem Beklagten gespeicherten Daten des Klägers durch Vorlage entsprechender ungeschwärtzter und vollständiger Akteninhalte und/oder durch schriftliche Beantwortung der Auskunftsfragen zu erteilen. Diese Auskünfte seien erforderlich, um über den vom Kläger geltend gemachten Auskunftsanspruch nach Art. 11 BayVSG zu entscheiden.
- 6 Mit Schreiben vom 19. Oktober 2012 hat das Verwaltungsgericht gemäß § 99 Abs. 2 Satz 4 VwGO den Antrag und die Hauptsacheakten zur Durchführung eines Zwischenverfahrens an den nach § 189 VwGO zuständigen Fachsenat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abgegeben. Auf Anfrage des Fachsenat hat das gemäß § 99 Abs. 2 Satz 6 VwGO zum Zwischenverfahren beigeladene Bayerische Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 26. November 2012 erklärt, dass die Sperrklärung vom 9. September 2011 auch mit Blick auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 6. September 2012 mit zwei Ergänzungen aufrechterhalten bleibe. Ferner hat es dem Fachsenat die vollständigen und ungeschwärtzten Behördenakten vorgelegt.

## II.

- 7 Der gegen die Sperrklärung des Beigeladenen vom 9. September 2011 und 26. November 2012 gerichtete Antrag des Klägers nach § 99 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist zulässig, aber unbegründet.
- 8 1. Es kann dahinstehen, ob anstelle einer grundsätzlich erforderlichen förmlichen Verlautbarung der Entscheidungserheblichkeit durch das Hauptsachegericht ausnahmsweise bereits die formlose Aktenanforderung der Kammervorsitzenden vom 31. März 2011 ausreicht (vgl. BVerwG, B.v. 2.11.2010 – 20 F 2.10 – NVwZ 2011, 233/234). Denn die Kammer des Verwaltungsgerichts hat nach Vorlage der unvollständigen und teilweise geschwärtzten Behördenakten mit Beschluss vom 6. September 2012 ihrerseits die Entscheidungserheblichkeit der vollständigen Akten oder Auskünfte zur Beurteilung des verfolgten Auskunftsanspruchs nach Art. 11 Abs. 1 BayVSG bejaht und damit die Aktenanforderung der Vorsitzenden bestätigt. Unter

diesen Umständen ist es auch nicht zu beanstanden, dass der Beigeladene seine Sperrerklärung bereits unter dem 9. September 2011 abgegeben hat, auch wenn grundsätzlich erst nach der Verlautbarung der Entscheidungserheblichkeit in die gesetzlich geforderte Ermessensabwägung eingetreten werden kann (BVerwG, B.v. 31.1.2011 – 20 F 18.10 – juris Rn. 3). Im Übrigen hat er auf Anfrage des Fachsenats erklärt, dass die Sperrerklärung vom 9. September 2011 mit zwei Ergänzungen aufrechterhalten bleibe.

- 9 2. Die Sperrerklärung des Beigeladenen ist rechtmäßig.
- 10 a) Nach § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO sind Behörden zur Vorlage von Urkunden oder Akten und zu Auskünften an das Gericht verpflichtet. Wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten oder Auskünfte dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, kann die zuständige oberste Aufsichtsbehörde gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO die Vorlage der Urkunden oder Akten oder die Erteilung der Auskünfte verweigern. Ein Nachteil in diesem Sinne ist nach ständiger Rechtsprechung unter anderem dann gegeben, wenn und soweit die Bekanntgabe des Akteninhalts die künftige Erfüllung der Aufgaben der Sicherheitsbehörden einschließlich deren Zusammenarbeit mit anderen Behörden erschweren oder Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen gefährden würde (vgl. BVerwG, B.v. 21.8.2012 – 20 F 5.12 – juris Rn. 4 m.w.N.).
- 11 Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BaVSG besteht in Bayern ein Landesamt für Verfassungsschutz zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder. Es hat die Aufgabe, die in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayVSG genannten Bestrebungen und Tätigkeiten zu beobachten und dazu Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen über solche Bestrebungen oder Tätigkeiten zu sammeln und auszuwerten. Dieses rechtfertigt die Geheimhaltung gewonnener verfassungsschutzdienstlicher Informationen und Informationsquellen, Arbeitsweisen und Methoden der Erkenntnisgewinnung. Das Landesamt für Verfassungsschutz erteilt dem Betroffenen gemäß Art. 11 Abs. 1 BayVSG auf Antrag kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person in Dateien oder Akten gespeicherten Daten (Satz 1), wobei die Auskunftspflicht nur besteht, soweit der Betroffene ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt (Satz 2), und sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen erstreckt (Satz 3). Die Auskunftserteilung hat gemäß

Art. 11 Abs. 3 BayVSG in den näher genannten Geheimhaltungsgründen zu unterbleiben.

12

Wird der Auskunftsanspruch nach Art. 11 Abs. 1 BayVSG vor dem Verwaltungsgericht geltend gemacht und beabsichtigt die oberste Aufsichtsbehörde, die Vorlage der vom Verwaltungsgericht zum Zweck der Sachverhaltsaufklärung angeforderten Akten gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO wegen Geheimhaltungsbedürftigkeit ganz oder teilweise zu verweigern, genügt es nicht, dass sie in ihrer Erklärung gegenüber dem Gericht auf die Geheimhaltungsgründe des Fachgesetzes verweist. Die oberste Aufsichtsbehörde hat vielmehr neben der Geheimhaltungsbedürftigkeit der Akten zusätzlich gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO in den Blick zu nehmen, dass das angerufene Gericht der Hauptsache auf die Kenntnis der Akten angewiesen ist, um zu einer sachgerechten Entscheidung zu kommen. Insofern ist die Vorschrift des § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO im Verhältnis zu den fachgesetzlich geregelten Auskunftsansprüchen eine prozessrechtliche Spezialnorm. Das bedeutet, dass der obersten Aufsichtsbehörde auch in den Fällen Ermessen zugebilligt ist, in denen das Fachgesetz der zuständigen Fachbehörde kein Ermessen einräumt (BVerwG, B.v. 14.4.2011 – 20 F 19.10 – juris Rn. 5 m.w.N.).

13 b) Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Sperrerklärung, die das beigeladene Bayerische Staatsministerium des Innern als oberste Aufsichtsbehörde abgegeben hat, nicht zu beanstanden

14 aa) Der Beigeladene hat für die entnommenen oder geschwärzten Teile der Sach- und Verfahrensakte hinreichend konkret und aussagekräftig ausgeführt, dass jeweils Geheimhaltungsgründe im Sinn des § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO vorliegen. Er hat erläutert, dass es sich um einen Fall mit Spionagebezug handele, und die Gründe für die Verweigerung der vom Verwaltungsgericht als entscheidungserheblich angeforderten weiteren Aktenteile sowohl mit Blick auf die Gesamtakte als auch für die einzelnen zurückgehaltenen Aktenteile dargelegt. Der Senat hat sich durch einen Vergleich mit den vollständigen und ungeschwärzten Akten (vgl. § 99 Abs. 2 Satz 5 VwGO) davon überzeugt, dass für die im Hauptsacheverfahren zurückgehaltenen Teile die geltend gemachten Geheimhaltungsgründe des § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO auch tatsächlich vorliegen.

15 Das gilt zunächst für sämtliche Informationen, die geeignet sind, die künftige Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden einschließlich der Zusammenarbeit mit an-

deren Behörden zu erschweren, weil sich daraus Rückschlüsse auf Arbeitsweisen und Methoden der Erkenntnisgewinnung ableiten lassen (BVerwG, B.v. 23.7.2010 – 20 F 8.10 – juris Rn. 6 m.w.N.). Das betrifft einmal eher formale Gesichtspunkte, wie Aktenzeichen, Organisationskennzeichen, Verfügungen, Namen von Sachbearbeitern, Unterschriften und Randvermerke. Dazu zählen weiter alle inhaltlichen Angaben, die Informationsquellen, Methoden der operativen Arbeit des Landesamtes oder der Zusammenarbeit mit anderen Behörden offenbaren oder Rückschlüsse auf die interne Arbeit- und Verfahrensweise des Landesamts ermöglichen würden, wie insbesondere Ermittlungsaufträge und -berichte, Hinweise auf die Herkunft der Informationen oder Aktenvermerke. Das gilt auch für die E-Mail (Blatt 3–5 der Sachakte). Ein Geheimhaltungsgrund scheidet nicht deshalb aus, weil sie von dem Kläger selbst stammt und ihm bei der Befragung am 5. November 2009 vom Landesamt zum Durchlesen vorgelegt worden ist; denn die Kenntnis des bei den Akten befindlichen schriftlichen Ausdrucks könnte Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des Landesamts erlauben, die aus der bloßen Erinnerung nicht möglich sind. Vergleichbare Geheimhaltungsgründe gelten auch für das Protokoll über die Befragung des Klägers, das nur mit erheblichen Einschränkungen freigegeben worden ist.

16 Weiter ist nicht zu beanstanden, dass der Beigeladene personenbezogenen Daten weitestgehend zurückgehalten hat. Solche Daten sind grundsätzlich ihrem Wesen nach geheimhaltungsbedürftig. Bei personenbezogenen Daten besteht ein privates Interesse an der Geheimhaltung, das grundrechtlich geschützt ist (BVerwG, B.v. 22.7.2010 – 20 F 11.10 – juris Rn. 10). Es begegnet zwar Zweifeln, ob dieser Schutz sich auch auf die Namen der Eltern und Kinder des Klägers bezieht, die auf der Kopie des vom Kläger selbst ausgefüllten Einbürgerungsantrags geschwärzt sind (Bl. 28 ff. der Sachakte); insoweit fehlt es allerdings an dem auch im Rahmen des § 99 Abs. 2 VwGO erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis auf Herausgabe dieser dem Kläger offenkundig bekannten Informationen.

17 Neben das grundrechtlich abgesicherte Interesse des Betroffenen an einer Geheimhaltung seiner persönlichen Daten tritt im Fall des Quellenschutzes das öffentliche Interesse an einer Sicherstellung der behördlichen Aufgabenwahrnehmung (vgl. BVerwG, B.v. 22.7.2010 a.a.O. Rn. 11). Der Einwand des Klägers, er habe den Verdacht, dass seine angebliche Spionagetätigkeit den Verfassungsschutzbehörden aus persönlichen Motiven hinterbracht worden sei, geht schon deshalb fehl, weil der Quellenschutz grundsätzlich unabhängig vom Wahrheitsgehalt der Mitteilungen greift. Eine Behörde darf die Vertraulichkeit von Angaben Dritter auch dann wahren,



wenn sich Hinweise eines Informanten nachträglich als unzutreffend erweisen sollten (BVerwG, B.v. 21.8.2012, a.a.O. Rn. 11). Anhaltspunkte dafür, dass in den Quellenberichten wider besseres Wissen oder leichtfertig Behauptungen aufgestellt worden wären, sind nicht ersichtlich.

- 18 bb) Der Beigeladene hat auch das ihm als oberster Aufsichtsbehörde durch § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO eingeräumte Ermessen erkannt und ohne Rechtsfehler ausgeübt.
- 19 Er hat eine auf den laufenden Rechtsstreit bezogene und auf einer Abwägung der widerstreitenden Interessen der Beteiligten im Prozess beruhende – ausführliche – Ermessensentscheidung über die Aktenvorlage getroffen und sich dabei nicht allein auf das Vorliegen der fachgesetzlichen Geheimhaltungsgründe nach Art. 11 Abs. 3 BayVSG gestützt. Der Beigeladene hat dabei unter anderem berücksichtigt, dass das Landesamt dem Kläger bereits eine Teilauskunft erteilt hat, und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das vom Kläger im Hauptsacheverfahren verfolgte Interesse an einer erweiterten Auskunft eher gering zu bewerten ist und hinter dem Interesse an einer Geheimhaltung der in Frage stehenden Auskünfte zurückbleibt (S. 5–7 der Sperrerklärung vom 6.9.2011). Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.
- 20 4. Einer eigenständigen Kostenentscheidung bedarf es im Verfahren vor dem Fachsenat nach § 99 Abs. 2 VwGO nicht. Es handelt sich im Verhältnis zum Hauptsacheverfahren um einen unselbstständigen Zwischenstreit; kostenrechtlich bildet das Verfahren vor dem Fachsenat mit dem Hauptsacheverfahren einen Rechtszug im Sinn des § 35 GKG und § 19 Abs. 1 RVG (BVerwG, B.v. 1.2.2011 – 20 F 17.10 – juris Rn. 6).
- 21 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es ebenfalls nicht, weil Gerichtsgebühren mangels eines Gebührentatbestands im Verfahren vor dem Fachsenat nicht anfallen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

- 22 Dieser Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift:

Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) schriftlich einzulegen.

- 23 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Schmitz

Traxler

Dr. Peitek